

Antrag

auf Erteilung der Zustimmung zur Leistung einer außerplanmäßigen Auszahlung
gem. § 83 Abs. 1 Satz 3 GO

Produkt: **12 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV**
110.001 Öffentliche Verkehrsflächen
Konto **Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen**
Maßn.-Nr. **I54111099**

Zweckbestimmung: Investitionszuschuss Ausbau L279

Im o. g. Haushaltsjahr stehen bei vorgenannter Haushaltsstelle zur Verfügung:

1. Haushaltsplan	0
2. Mittel gemäß § 82 GO NW	0 €
3. Haushaltsausgabereste (nicht bei VE)	0 €
verfügbar	<u>0 €</u>
Angewiesen und vorausverfügt	0 €
Somit noch verfügbar	<u>0,00 €</u>

Höhe der beantragten Haushaltsüberschreitung: **70.000,00 €**

Begründung (sachliche und zeitliche Unabweisbarkeit):

Wie dem beigefügten Schriftverkehr zu entnehmen ist, wird von der Landwirtschaft der neu zu bauende Fuß- und Radweg zwischen Pütz und Millendorf für das Aufstellen von Anhängern zum Beladen und Aufnehmen des Erntegutes dringend benötigt.

Nachdem der Landesbetrieb zunächst weitere Maßnahmen abgelehnt hat, hat dieser auf Grund der Eingabe der Stadt Bedburg vom 18.10.2017 nunmehr mitgeteilt, dass man einer Verstärkung des Unterbaus des Radweges zustimmen würde, wenn die Stadt Bedburg die Mehrkosten übernimmt.

Die Kosten werden sich auf Grund der beigefügten Kostenschätzung auf rund 64.000,00 € (brutto) belaufen. Da es sich um eine Kostenschätzung handelt, sollte für Unvorhersehendes 10 % Aufschlag mit einkalkuliert werden.

Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, diese Mehrkosten zu übernehmen.

Deckungsvorschlag:

12. Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV, Maßnahme-Nummer I54111005 „Lärmschutz Sonnenfeld“ Für die Maßnahme sind 650.000,00 € veranschlagt, die in diesem Jahr nicht mehr zur Auszahlung kommen werden.

50181 Bedburg, den 06.11.2017

I.A.:


Naujock
(Fachdienstleiter)

* Nichtzutreffendes bitte streichen

Genehmigungsverfahren:

Die Unabweisbarkeit der vorgenannten Haushaltsüberschreitung wird anerkannt.

Die Haushaltsüberschreitung ist gemäß § 83 Abs. 2 GO NW i. V. m. § 17 der Hauptsatzung der

Stadt Bedburg erheblich.

Die gemäß § 83 Abs. 1 Satz 3 GO NW erforderliche Genehmigung der Haushaltsüberschreitung durch den Kämmerer wird hiermit erteilt.

Die Haushaltsüberschreitung bedarf der vorherigen Zustimmung des Rates gemäß § 83 Abs. 2 Satz 1 GO NW

50181 Bedburg, den 06.11.2017



Baum
Stadtkämmerer

-
- An den Rat der Stadt Bedburg zur Sitzung am 27.11.2017**
- Der Rat der Stadt Bedburg genehmigt die Dringlichkeitsentscheidung.
- Der Rat nimmt die unerhebliche Haushaltsüberschreitung zur Kenntnis.
- zutreffendes ankreuzen